

GEMEINDE BÖRDELAND

mit den Ortsteilen

Biere - Eggersdorf - Eickendorf -
Großmühlingen - Kleinmühlingen - Welsleben - Zens
Sitz: OT Biere



Gemeinde Börderland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Börderland

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr: 40 / 2026

Beschluss 04 - 02 / 2026

Berufung sachkundiger Einwohner in den beratenden
Ausschuss „Bauen, Wohnen und dörfliche
Entwicklung“

Veröffentlicht von: 20.04.2026

bis: 04.05.2026

Beschluss 04 - 02 / 2026 - Berufung sachkundiger Einwohner in den beratenden Ausschuss „Bauen, Wohnen und dörfliche Entwicklung“

Fachdienst 1	Zentrale Dienste und Service	1. Vorlage	Datum - 20.02.2026
Beratungsfolge	Abstimmung Ja Nein Enth.	Termin	Status
Bauausschuss	5 3 -	07.04.2026	öffentlich
Gemeinderat	17 1 -	16.04.2026	öffentlich

Beratungsgrundlage:

Berufung sachkundiger Einwohner in den beratenden Ausschuss „Bauen, Wohnen und dörfliche Entwicklung“

Beschluss:

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland beruft der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland auf Vorschlag der

Bürgerinitiative Welsleben/ Pro Eggersdorf/ Freie Wählergemeinschaft

- Herrn Norbert Schütze

CDU- Fraktion

- Herrn Simon Fischer

SPD Fraktion/ FDP/ Einzelkandidat Fabian

- Herrn Benjamin Wendt

als sachkundige Einwohnerin / sachkundigen Einwohner in den Ausschuss „Bauen, Wohnen und dörfliche Entwicklung“

Begründung:

Im Ausschuss „Bauen, Wohnen und dörfliche Entwicklung“ werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Dabei hat jede Fraktion des Gemeinderates die Möglichkeit maximal einen sachkundigen Einwohner vorzuschlagen.

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.


M. Schmoldt
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis zum Beschluss 03 - 02 / 2026:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates und Bürgermeister : 21
Von diesen stimmberechtigt anwesend : 18
Es stimmten mit Ja : 17
Es stimmten mit Nein : 1
Es stimmten mit Stimmenthaltung : -

Gemäß § 33 KVG LSA ist kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.